

Grundsätze und Richtlinien für die Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bistum Chur

*Verabschiedet vom Priesterrat: 8. Sept. 2004
Verabschiedet vom Apostolischen Administrator des Bistums Chur,
Bischof Amédée Grab: 12. April 2007,
modifiziert von Bischof Vitus Huonder am 17. Juni 2013*

1. Begriff und Zweck

- 1.1 Unter **Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen** ist die berufsbegleitende Fortsetzung der Grundausbildung zum Seelsorgedienst zu verstehen. Die Grundausbildung endet mit dem erfolgreichen Abschluss des Pastorkurses und der anschliessenden Diakonenweihe für Priesteramtskandidaten bzw. der Missio für Pastoralassistenten/innen (vgl. Pastorkurs im Bistum Chur. Richtlinien, Juli 2001).
Die Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen ist zu unterscheiden von der Weiterbildung. Weiterbildung ist eine Zusatzausbildung im Sinne einer Spezialisierung.
- 1.2 Die dauernde Fortbildung ist eine Notwendigkeit und die Aufgabe eines jeden Seelsorgers und einer jeden Seelsorgerin. Ihr kommt in den Aussagen des II. Vatikanischen Konzils wie auch in zahlreichen weiteren kirchlichen Dokumenten grosse Bedeutung zu (vgl. Pastores dabo vobis, Nrn. 70-81; Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nrn. 69-86). Ebenso hat die Fortbildung in der Bildungspolitik und der Berufswelt einen hohen Stellenwert.
- 1.3 Die dauernde Fortbildung umfasst nebst dem theologischen und pastoralen Bereich auch die Spiritualität. Den Seelsorgern und Seelsorgerinnen wird die regelmässige Teilnahme an Einkehrtagen/Exerzitien dringend empfohlen.
- 1.4 In der beruflichen Fortbildung ist zu unterscheiden zwischen der freiwilligen und der durch die Bistumsleitung festgelegten obligatorischen Fortbildung. Zur freiwilligen Fortbildung zählen der Besuch freiwilliger Angebote, die der beruflichen Fortbildung dienen, wie auch die regelmässige Lektüre von Fachliteratur. Im Rahmen der freiwilligen Fortbildung organisiert das Pastoralinstitut der Theologischen Hochschule Chur regelmässig Fortbildungsangebote im pastoraltheologischen, religionspädagogischen und spirituellen Bereich.
- 1.5 In den vorliegenden Grundsätzen und Richtlinien geht es um die von der Bistumsleitung **institutionalisierte obligatorische Fortbildung** der Seelsorger und Seelsorgerinnen. Dazu gehören die jährlichen **Dekanats-Fortbildungskurse** sowie der interdiözesan durchgeführte **Vierwochenkurs** für die Seelsorger und Seelsorgerinnen nach zehn und zwanzig Dienstjahren.

2. Adressaten

- 2.1 Die *Grundsätze und Richtlinien für die Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bistum Chur* gelten für:
- Priester, Diakone und Pastoralassistenten/innen im seelsorglichen Dienst
 - und Diplomkatecheten/innen mit erweiterten Seelsorgeaufgaben.
- 2.2 Sozialarbeiter/innen, Jugendarbeiter/innen, Katecheten/innen und weitere Berufsgruppen im pfarreilichen und überpfarreilichen Dienst nehmen an ihren berufsspezifischen Fortbildungsangeboten teil; sie können jedoch als Gäste an den Dekanatsfortbildungskursen teilnehmen, wenn sich dies vom Thema her nahelegt.
- 2.3 Seelsorger und Seelsorgerinnen im Ruhestand (Priester, Diakone, Pastoralassistenten/innen, Diplomkatecheten/innen mit erweiterten Seelsorgeaufgaben) werden zur Teilnahme an den Dekanats-Fortbildungskursen eingeladen. Darüber hinaus sind für die Seelsorger und Seelsorgerinnen im Ruhestand auch eigene Bildungsangebote vorzusehen.

3. Organisation und Aufgaben

- 3.1 Die Förderung der Fort- und Weiterbildung im diözesanen Bereich ist in besonderer Weise dem **Bischöflichen Beauftragten für die Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bistum Chur** anvertraut. Dieser wird durch den Bischof berufen und ist in seiner Aufgabe dem Bischof unterstellt. Der Bischöfliche Beauftragte für die Fortbildung ist zuständig für die interdiözesan durchgeführten Gemeindeleiterkurse; ebenso vertritt er die Diözese in der Interdiözesanen Kommission für die Fortbildung der Seelsorger (IKFS). In seine Zuständigkeit gehören ferner vor allem:
- Dekanats-Fortbildungskurse
 - Kurse für Pfarreisekretäre/innen
 - Kurse für Ausserdiözesane
 - Kurse für Seelsorger und Seelsorgerinnen im Ruhestand
- 3.2 Für die Planung der jährlichen **Dekanats-Fortbildungskurse** steht dem Bischöflichen Beauftragten die **Diözesane Fortbildungskommission** zur Seite. Die Fortbildungskommission legt nach Vernehmlassung im Priesterrat und im Rat der Lientheologen, Lientheologinnen und Diakone die kurz- und langfristigen Ziele der Dekanatsfortbildung fest und kontrolliert die Durchführung der Fortbildungsmassnahmen. Die Fortbildungskommission zählt in der Regel sechs Mitglieder: Je ein Vertreter/eine Vertreterin wird aus den drei Generalvikariaten durch den Priesterrat sowie den Rat der Lientheologen, Lientheologinnen und Diakone gewählt. Dabei sollen Priester und Laien angemessen vertreten sein. Eine Vertretung übernimmt die Leitung des Pastoralinstituts der Theologischen Hochschule Chur. Der Bischöfliche Beauftragte für die Fortbildung gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Präsident der Kommission wird durch den Bischof ernannt.
- 3.3 Die jährlichen Dekanats-Fortbildungskurse dauern vier Tage (üblicherweise späterer Montagnachmittag bis Freitagmittag). Sie sind ein Führungsinstrument des Bistums und geben allen Seelsorgern und Seelsorgerinnen des Bistums

die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit theologischen und pastoralen Fragen. Hier kann eine gemeinsame Lösung anstehender Probleme möglich werden. Nicht zuletzt wollen die Dekanatskurse den Zusammenhalt und den Geist der Geschwisterlichkeit unter den Dekanatsmitgliedern fördern.

Das Jahresthema der Dekanats-Fortbildungskurse wird aufgrund von Vorschlägen der Fortbildungskommission durch den Priesterrat und den Rat der Lientheologen, Lientheologinnen und Diakone festgelegt. Die inhaltliche Planung wie auch die Wahl der Referenten/innen erfolgt durch die Diözesane Fortbildungskommission in Zusammenarbeit mit den Vertretern/innen der einzelnen Dekanate.

- 3.4 Bei der Durchführung der Dekanats-Fortbildungskurse kommt den von den Dekanaten gewählten **Mentoren** und **Liturgieverantwortlichen** eine wichtige Aufgabe zu.

Dem **Mentor**/ der **Mentorin** obliegt weitgehend die organisatorische Seite des Kurses. Er/Sie gewährleistet die Verbindung zwischen Kursleitung und Kursteilnehmer/innen. Nach Möglichkeit beteiligt er/sie sich an der Leitung des Kurses. Der Mentor/ die Mentorin sammelt auch Anregungen und Wünsche der Dekanatsmitglieder zuhanden der Fortbildungskommission. Ebenso führt er/sie die Kursauswertung durch und leitet diese an die Fortbildungskommission weiter.

Der/ die **Liturgieverantwortliche** sorgt für die Durchführung der Gottesdienste an den Dekanats-Fortbildungskursen und behält im ganzen Kursverlauf besonders den spirituellen Aspekt im Auge.

Etwa ein Jahr vor Beginn der jeweiligen Fortbildungskurse versammelt die Diözesane Fortbildungskommission die Mentoren/innen zu einer Einführung in das neue Kursthema und stellt den möglichen Kursverlauf und mögliche Referenten/innen vor.

4. Verpflichtung und Dispens

- 4.1 Sowohl die Teilnahme am interdiözesanen Vierwochenkurs als auch die Teilnahme an den Dekanats-Fortbildungskursen ist **obligatorisch**. Dieses Obligatorium richtet sich nicht nur an die Seelsorger und Seelsorgerinnen, sondern auch an deren Kirchgemeinden. Es stellt nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht dar.

- 4.2 Zur Teilnahme am **Vierwochenkurs** sind alle Seelsorger/innen nach zehn und nach zwanzig Dienstjahren verpflichtet. Bei Priestern werden die Dienstjahre von der Priesterweihe an, bei Pastoralassistenten/innen von der Missio an gerechnet. Der Bischof lädt die Verpflichteten persönlich und schriftlich zur Teilnahme ein. Entschuldigungsgründe heben die Verpflichtung nicht auf, sondern verschieben sie um ein Jahr. Für die Seelsorger/innen mit 30 Dienstjahren ist der Vierwochenkurs freiwillig.

- 4.3 Alle Priester, Diakone, Pastoralassistenten/innen und Religionspädagogen/innen sowie Katecheten/innen mit erweiterten Seelsorgeaufgaben sind zur jährlichen Fortbildung so lange verpflichtet, als sie im ordentlichen seelsorglichen Dienst stehen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung stehen verschiedene Angebote zur Verfügung: der Dekanats-Fortbildungskurs, der Fortbildungskurs eines anderen Dekanats oder weitere im Einvernehmen mit dem Fortbildungsbeauftragten gewählte Fortbildungsveranstaltungen. In letzter Instanz

entscheidet der Diözesanbischof. Der Fortbildungskurs des eigenen Dekanats hat Vorrang, das heisst, an ihm soll in entsprechender Regelmässigkeit teilgenommen werden.

Die jährliche Fortbildungspflicht ist auch durch die Teilnahme am Vierwochenkurs erfüllt.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Materie kann der Diözesanbischof eine ausserordentliche Fortbildungsveranstaltung allgemein anordnen.

Führen berufliche oder persönliche Umstände dazu, dass ein Dekanatsmitglied in einem Jahr weder am Dekanats-Fortbildungskurs noch an einer anderen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen kann, muss eine schriftliche Begründung beim Fortbildungsbeauftragten eingereicht werden, die dem Diözesanbischof zur Dispenserteilung vorgelegt wird.

Die Kontrolle des Kursbesuches erfolgt durch den Fortbildungsbeauftragten.

- 4.4 Zur Teilnahme am **Kurs für Ausserdiözesane** sind alle Seelsorger/innen verpflichtet, die aus einer anderen schweizerischen Diözese oder aus dem Ausland in den Dienst des Bistums Chur treten.
Der Besuch des interdiözesanen **Gemeindeleiterkurses** ist für Neupfarrer sowie Diakone und Pastoralassistenten/innen, die neu den Dienst der Gemeindeleitung übernehmen, obligatorisch.

5. Finanzierung der obligatorischen beruflichen Fortbildung

Die finanzielle Regelung der obligatorischen beruflichen Fortbildung ist Teil des Anstellungsvertrages. Die Bistumsleitung empfiehlt den Anstellungsinstanzen, die Finanzierung der obligatorischen Fortbildung zu übernehmen. Dazu gehören: Kursgeld, Fahrtkosten und wenn möglich Pensionskosten.

Während des Besuches von obligatorischen Fortbildungskursen beziehen die Teilnehmer/innen ihren vollen Lohn. Diese Kurse dürfen nicht als Ferien angerechnet werden. Sie ersetzen auch nicht die jährlich vorgesehenen Einkehrtage / Exerzitien. Die Kursteilnehmer/innen suchen die im Interesse der Seelsorge notwendigen Vertretungen, deren Honorierung Sache der Kirchenverwaltung ist.

6. Schlussbemerkung

Diese Grundsätze und Richtlinien für die Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bistum Chur sind von den Anstellungsbehörden in den Arbeitsverträgen zu berücksichtigen.

Chur, 17. Juni 2013

Bischöfliches Ordinariat Chur

Bezugsquelle: Bischöfliches Ordinariat, Hof 19, Postfach 133, 7002 Chur
Tel. 081 258 60 00, Fax 081 258 60 01, Email: kanzlei@bistum-chur.ch